

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.05.2012

### **Zulassung für den vorzeitigen Baubeginn der TDI-Anlage im Chempark Dormagen**

Veranlasst durch eine Mitteilung der Firma BayerMaterial Science AG über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns der TDI-Anlage im Chempark Dormagen stellte die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ am 01.03.2012 die folgende Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates:

Hat die Stadt Köln im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln abgegeben?

- Wenn ja: Welche Punkte wurden angesprochen, wurden sie zufrieden stellend bearbeitet?
- Wenn nein: Warum nicht?

Welche grundsätzliche Einschätzung zur Sicherheit und zur Umweltverträglichkeit der geplanten TDI-Anlage wird seitens der Stadt Köln vorgenommen?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

*Hat die Stadt Köln im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln abgegeben?*

Am 31.05.2011 legte die Bezirksregierung Köln der Stadt Köln den Genehmigungsantrag gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine TDI-Anlage im Chempark Dormagen zur Stellungnahme vor. Gleichzeitig wurde gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die inhaltlich betroffenen Dienststellen wurden Anfang Juni 2011 unter Übersendung der umfangreichen Antragsunterlagen (11 Ordner pro Ausfertigung) am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu den von ihnen vertretenen Belangen gebeten.

*Welche Punkte wurden angesprochen?*

Aus den übersandten Stellungnahmen ergaben sich - unter besonderer Berücksichtigung des Hintergrunds der Anfrage (Sicherheits- und Umweltaspekte) - die folgenden wesentlichen Aspekte:

- Der Antrag wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des baulichen Brandschutzes geprüft. Mittels Nebenbestimmung wurde gefordert, das Brandschutzkonzept zum Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zu erklären.
- Außerdem wurde zu Belangen der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr Stellung genommen.

Dabei wurden das Brandschutzkonzept und die Störfallbetrachtungen nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geprüft. In der Störfall-Betrachtung werden auch die Auswirkungen eines größtmöglichen Störfalls betrachtet.

Zu beiden Bereichen wurden ergänzende Nebenbestimmungen formuliert.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, „dass aus den beantragten Änderungen keine Erhöhung des Gefahrenpotenzials resultiert.“

- Auch aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestanden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.
- Aufgrund eines im städtischen Altlastenkataster verzeichneten Altstandortes wurde die Vorlage eines nutzungs- und planungsbezogenen Bodengutachtens gefordert.
- Aus planungsrechtlichen Aspekten wurde darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen des vorgeschalteten Scoping-Verfahrens geforderter Immissionspunkt im Bereich der Wohnbebauung Stürzelberger Weg in der Immissionsbetrachtung berücksichtigt worden war.
- Außerdem ergab die Prüfung, dass durch das beantragte Vorhaben keine landschaftsrechtlichen Belange betroffen waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine der beteiligten städtischen Dienststellen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben äußerte, sofern die formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid berücksichtigt wurden.

*Welche grundsätzliche Einschätzung zur Sicherheit und zur Umweltverträglichkeit der geplanten TDI-Anlage wird seitens der Stadt Köln vorgenommen?*

Über die genannten Belange hinaus wurde seitens der Stadt Köln keine Einschätzung zur Sicherheit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Anlage vorgenommen.

Für weitere sicherheits- und umweltbezogene Belange sind aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelungen andere Behörden zuständig. So ist z.B. die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde durchzuführen. Diese Behörde ist auch für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens zuständig. Belange des Arbeitsschutzes werden im Genehmigungsverfahren ebenfalls durch die zuständige Behörde geprüft.